

# Satzung der Narrenzunft Altingen e.V. **Neufassung 2010**

## § 1

Die Narrenzunft Altingen e.V. mit Sitz in 72119 Ammerbuch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege alten Brauchtums, vor allem die Erhaltung historischer Fasnachtsbräuche, wie sie schon seit Jahren in Altingen, hauptsächlich durch den Laufnarren vorhanden waren, sowie die Förderung der Jugend durch Heranführung an die Brauchtumspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Gestaltung und Mitwirkung bei Brauchtumsveranstaltungen wie Umzügen, Rathaussturm, Fasnetsverbrennung etc.;
- b) Gestaltung und Mitwirkung eines Brauchtumstanzes der Jugendlichen;
- c) Ausbildung von Jugendlichen an Musikinstrumenten.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4.1

Bei Bedarf können Vereinsämter, die Vorstandschaft eingeschlossen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Ammerbuch, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt die Zunft gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Zunft.

***Er besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister. Alle vier sind allein vertretungsberechtigt.***

***Die Vertretungsregelung wird in einer Geschäftsordnung gemäß § 18 dieser Satzung festgelegt.***

Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beruft die Mitgliederhauptversammlung und den Zunftrat ein. Er hat auch die Leitung dieser Versammlungen.

## § 7 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen.

Dazu gehört das Einziehen von Mitgliedsbeiträgen, Abwicklung der Vereinseinnahmen und Ausgaben, Belegsammlung aller anfallenden Kassenvorfälle und der Jahresabschluß.

Er ist verpflichtet der Mitgliederhauptversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluß vorzulegen.

### **§ 8 Der Zunftsreiber**

Der Zunftsreiber hat die Aufgabe, Protokolle über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Zunftrats anzufertigen, die von ihm und **mindestens einem Vorstandsmitglied** zu unterzeichnen sind. Er erledigt den gesamten anfallenden Schriftverkehr der Zunft. Ferner ist er verpflichtet Vorgänge und Vorfälle chronologisch festzuhalten und fortzuschreiben. Zu der jährlichen Mitgliederversammlung muß er einen Zunftsreiberbericht vorlegen. Der Zunftsreiber wird von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alle 2 Jahre gewählt.

### **§ 9 Der Zunftrat**

Der Zunftrat wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederhauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus dem **Vorstand**, dem Zunftsreiber, den jeweiligen Zunftspartenleitern sowie 2 Zunftratsbeisitzern

Die wesentlichen Aufgaben des Zunftrats sind:

1. Wahlvorschläge zur Wahl der Vorstandschaft
2. Beratung aller Zunftangelegenheiten
3. Beschlußfassung über etwaige Ausschließungen von Mitgliedern
4. Erledigung der laufenden Geschäfte und Teilnahme an der Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
5. Entscheidung über Beschwerden und Streitigkeiten aller Art innerhalb der Zunft
6. Vorbereitung aller Zunftveranstaltungen, wozu weitere Mitglieder sowie Nichtmitglieder herangezogen werden können.
7. Festlegung der Fest- und Umzugsprogramme
8. Bestellung von Preisrichter und Kommissionen
9. Leitung der innerhalb der Zunft bestehenden Sparten
10. Der Zunftrat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein **Vorstandsmitglied und** mindestens die Hälfte der Zunfträte anwesend sind. Der Zunftrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der **Vorstand** hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Zunftrats haben nach Freundschaft, Aufrichtigkeit und Einigkeit zu trachten Sie reden sich mit DU und dem Vornamen an. Zu den Zunftratssitzungen muß jeder Zunftrat erscheinen. Tritt ein Zunftrat während seiner Amtsperiode zurück, kann der Zunftrat einen Nachfolger einsetzen. Dies geschieht durch geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorgang ist jedoch der Mitgliederhauptversammlung jährlich zu melden

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Dazu bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer müssen mindestens aus 2 Personen bestehen und dürfen nicht der Vorstandschaft und dem Zunftrat angehören.

Sie sind verpflichtet, die Kassenprüfung nach Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Bestand jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung zu prüfen und bei der Mitgliederhauptversammlung die Entlastung vorzunehmen.

### **§ 11 Mitgliedschaft**

Mitglied der Narrenzunft Altingen kann jeder werden, der alle Paragraphen der Satzung der Narrenzunft Altingen akzeptiert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet im Einzelfall der Zunftrat.

Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt in die Zunft sofort fällig.

Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich immer auf das Jahr in dem der Eintritt erfolgt ist.

Jedes Zunftmitglied über 14 Jahren ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet und hat jederzeit die Interessen der Zunft zu bewahren.

Für Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren wird nur die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages erhoben. Für Familien ist ein Familienbeitrag möglich, der auf das Doppelte des Jahresbeitrages festgesetzt ist. (Zur Familie gehören Kinder unter 18 Jahren)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.

Das Mitglied ist zum Austritt aus der Zunft berechtigt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Kündigung vor Ablauf eines Kalenderjahres.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

Bei Schädigung der Zunftinteressen kann nach vorheriger Prüfung durch die Vorstandschaft und den Zunftrat, fristloser Ausschluß erfolgen. Dies muß schriftlich durch den **Vorstand** oder durch einen damit beauftragten Juristen geschehen.

Der Mitgliedsbeitrag wird immer am 1. Januar eines Jahres fällig und eingezogen durch den Schatzmeister oder eines damit beauftragten Vereindiener.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag innerhalb von einer Frist von 4 Monaten nicht bezahlt haben, werden schriftlich aus der Zunft durch den Vorstand ausgeschlossen.

Neu eingetretene Mitglieder unterliegen einem Probejahr.. Der Zunftrat behält sich vor, bei Negativ-Vorfällen das Mitgliedsverhältnis zu beenden. Unabhängig hiervon ist, ob das Häs gekauft oder geliehen wurde.

Ein Spartenwechsel innerhalb der Zunft muss spätestens bei der Mitgliederhauptversammlung schriftlich dem seitherigen Spartenleiter mitgeteilt werden.

### **§ 12 Mitgliederhauptversammlung**

Die Mitgliederhauptversammlung wird von sämtlichen Zunftmitgliedern gebildet. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Den Termin bestimmt der Zunftrat.

Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Schatzmeisters
- c) Wahl des Zunftschreibers
- d) Wahl der jeweiligen Zunftspartenleiter
- e) Wahl der Zunfratsbeisitzer (2 Personen)
- f) Wahl der Kassenprüfer (mindestens 2 Personen) - diese Wahlen bestimmen für die einzelnen Organe eine Amtsperiode von zwei Jahren.
- g) Festlegung des Mitgliederjahresbeitrages
- h) Beschlußfassung über eine etwaige Satzungsänderung und über Anträge die an die Hauptversammlung gestellt werden.
- i) Beratung und Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung der Zunft und Bestimmung über den Verbleib des Zunftvermögens.

Wahlvorschläge und Anträge zur Mitgliederhauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Vor den Wahlen kann der Zunftrat und die Vorstandschaft Wahlvorschläge der Mitgliederhauptversammlung unterbreiten.

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung kann jederzeit vom Zunftrat mit der einfachen Mehrheit der Zunfräte einberufen werden, wenn dies sämtliche Mitglieder der Zunft unter Angabe von Zweck und Gründe verlangen.

Über sämtliche Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederhauptversammlung, ob ordentlich oder außerordentlich, muß vom **Vorstand** mindestens 2 Wochen vor Abhaltung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Ammerbuch unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden. Ferner sind Anwesenheitslisten aufzulegen. Die Anwesenheit wird durch Unterschrift bestätigt.

### **§ 13 Sparten innerhalb der Zunft**

Der Narrenzunft Altlingen gehören folgende Sparten an:

1. Maikäfer
2. Hartwaldhexen
3. Narrenkapelle „Noda-Quäler“
4. Walterle
5. noch im Aufbau befindliche Laufnarrensparten

Sämtliche Sparten unterstehen der Vorstandschaft und dem Zunfttrat. Jede Sparte soll einen Vertreter im Zunfttrat haben. Dieser Vertreter muß von der Mitgliederhauptversammlung gewählt werden.

Neben dieser Aufgabe im Zunfttrat sollten Sie die Betreuung und damit verbundene Verantwortung als vorrangig betrachten. Die Laufnarrensparten können interne Ausschüsse bilden, die dem Zweck der kameradschaftlichen Einheit dienen, die Probleme jeder Art zu lösen versuchen und auch mit Aufgaben vertraut gemacht werden können, die den Zunfttrat entlasten. Beschlüsse und Satzung können diese Ausschüsse jedoch nicht anstreben und sich auch nicht geben. Diese Ausschüsse und ihre Personen haben im Zunfttrat kein Stimmrecht.

### **§ 14 Jedes öffentliche Auftreten einer *Sparte* bedarf der AUSDRÜCKLICHEN GENEHMIGUNG des Zunfttrats.**

Jede Sparte, die einen genehmigten Auftritt durchführt, ist versichert.

Bei solchen Auftritten ist anzustreben, daß jeder Mitwirkende eine deutlich sichtbare Nummer seines Narrenkleides hat, um zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen nach dem Verursacherprinzip festzustellen.

Sparten, Gruppen oder einzelne Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, gehen jeder Unterstützung durch die Zunft verlustigt. Auch das Auftreten einzelner Laufnarren ist strengstens untersagt soweit keine Ausnahmegenehmigung durch den Zunfttrat ausgesprochen wurde.

Sämtliche Gelder, die bei den Sparten bei Veranstaltungen eingehen, sind unverzüglich dem Schatzmeister zuzuleiten.

Sämtliche Laufnarren sollen Mitglieder der Narrenzunft Altlingen sein.

### **§ 15 Auflösung der Zunft**

Die Auflösung der Zunft kann in einer Mitgliederhauptversammlung nur beraten werden. Der Beschluß der Auflösung kann erst in einer darauf folgenden außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung gefaßt werden. Diese muß innerhalb von sechs Wochen durch den amtsführenden **Vorstand** einberufen werden. Zu einem Beschluß der Auflösung ist die absolute Mehrheit sämtlicher anwesender Mitglieder erforderlich.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluß der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Zweckänderungen, die der Erreichung der Gemeinnützigkeit des Vereins dienen, bedürfen nur einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

### **§ 17 Verdienste**

Erwirbt sich einer der Narrenzunftmitglieder besondere Verdienste um die Zunft, so können nach Prüfung durch den amtierenden Zunfttrat Ehrungen vorgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies Ehrungen die mittels Fasnachtorden oder ähnliche Anerkennungen den Verdienst würdigen. Ein Anspruch kann nicht gestellt werden.

### **§ 18 Geschäftsordnung**

In einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen wird und nicht Satzungsbestandteil ist, können organisatorische, personelle und ablaufrelevante Regelungen getroffen

werden, die nicht der Genehmigung des Amtsgerichts (Vereinsregister) bedürfen, aber gleichwohl verbindlich und einzuhalten sind.

Diese Neufassung wurde überarbeitet durch den Zunftrat in der Zunftratsitzung am 20.05.2010 und von der Mitgliederhauptversammlung am 12.06.2010 beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am \_\_\_\_\_

Ammerbuch, den 12.06.2010